

S A T Z U N G

„Förderverein Bauernhausmuseum Amerang e.V.“

§ 1

Vereinsaufgaben, Name

- (1) Die Aufgabe des Vereins ist es,
 1. das Bauernhausmuseum Amerang, welches vom Bezirk Oberbayern in Amerang betrieben und verwaltet wird, zu unterstützen,
 2. der Öffentlichkeit die Vielfalt der Bauernhaustypen, das bäuerliche Wohnen und Wirtschaften, sowie das ländliche Handwerk aus Ostoberbayern näherzubringen; und so das Verständnis der kulturellen Entwicklung zu wecken,
 3. die Bauernhausforschung in jeder Weise zu fördern und zu unterstützen,
 4. das kritische Bewußtsein für die Echtheit zeitgenössischer Nachschöpfungen zu wecken und zu verstärken.
- (2) Der Verein führt den Namen „Förderverein Bauernhausmuseum Amerang e.V.“. Er ist eingetragener Verein und hat seinen Sitz in Amerang.

§ 2

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist eine gemeinnützige Einrichtung und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung. Etwaige Überschüsse oder Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke (§ 1 Abs. 1).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig! Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Es darf keine Person durch Aussagen, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Mitglieder des Vereins, Ehrenmitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können werden
 1. Gemeinden, Landkreise, kreisfreie Städte und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts,

2. Firmen, natürliche und juristische Personen des Privatrechts.

- (2) Der Verein kann Persönlichkeiten, die sich um die Belange des Vereins oder des Bauernhausmuseums Amerang besondere Verdienste erworben haben, mit 2/3 Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft, Kündigung

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein wird durch schriftlichen Antrag erworben.
- (2) Die Mitgliedschaft endet nach vorheriger schriftlicher Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem halben Jahr, zum Ende eines Kalenderjahres.
- (3) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen den Ausschluß eines Mitgliedes beschließen.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorsitzende
2. der Vorstand
3. die Mitgliederversammlung

§ 6

Vorsitzender, Stellvertreter, Schriftführer, Kämmerer

- (1) Der Vereinsvorsitzende wird durch die Mitgliederversammlung in geheimer Wahl aus der Mitte des Vorstandes gewählt.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für den stellvertretenden Vereinsvorsitzenden, den Schriftführer und den Kämmerer.

§ 7

Aufgaben des Vorsitzenden

- (1) Der Vereinsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung, leitet die laufenden Geschäfte des Vereins, vertritt diesen nach außen und führt den Vorsitz in den Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.

- (2) Der Vorsitzende wird neben dem Vorstand zur gerichtlichen Vertretung des Vereins und zum Abschluß von Rechtsgeschäften für den Verein bestellt. Hierbei wird er im Verhinderungsfalle durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

§ 8

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
1. dem gesetzlichen Vertreter der Sitzgemeinde
 2. der Museumsdirektion der Freilichtmuseen Glentleiten/ Amerang
 3. dem für den Vereinssitz zuständigen Heimatpfleger
 4. vier weiteren Vereinsmitglieder, die aus der Mitte des Vereins durch die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung zum Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden, Schatzmeister und Schriftführer gewählt werden.
- (2) Die Amtszeit des Vorstands beträgt 4 Jahre.
- (3) Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Vereins. Er bleibt jeweils solange im Amt, bis eine neugewählte Vorstandschaft handlungsfähig besteht.
- (4) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vereinsvorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein.

§ 9

Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Erledigung aller Vereinsangelegenheiten, soweit hierzu nicht kraft Gesetz oder auf Grund dieser Satzung der Vereinsvorsitzende oder die Mitgliederversammlung zuständig sind,
2. Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
3. Aufstellung des Haushaltsplanes
4. Verwaltung des Vereinsvermögens
5. Einstellung von Personal
6. Rechnungslegung

§ 10

Vorstandssitzungen

- (1) Sitzungen des Vorstandes finden mindestens einmal jährlich statt. Die Einladungen zu diesen Sitzungen erfolgen schriftlich mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen durch den Vorsitzenden. Von der Einhaltung der Ladungsfrist

kann abgesehen werden, soweit es sich um unaufschiebbare Maßnahmen handelt und der Vorsitzende in der Ladung hierauf hingewiesen hat.

- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (3) Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift (Sitzungsprotokoll) wird den Vorstandsmitgliedern zugesandt und bei der nächsten Vorstandssitzung genehmigt.

§ 11

Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder an.

§ 12

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegen die Entscheidungen über
 1. die Änderung der Vereinssatzung
 2. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 3. die Festsetzung des Haushaltsplans
 4. die Wahl der Vorstandsmitglieder
 5. die Bestellung (Wahl) des Vereinsvorsitzenden, des Stellvertreters, des Schriftführers, Kämmerers und der Rechnungsprüfer
 6. die Entlastung der Vorstandschaft und des Vorsitzenden
 7. die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
 8. alle grundsätzlichen ausgabewirksamen Angelegenheiten, die über einfache oder laufende Geschäfte des Vorsitzenden oder der Vorstandschaft hinausgehen.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied des Vereins, welches das Amt des Vereinsvorsitzenden bekleidete, auf Grund besonderer Verdienste bei der Ausübung dieses Amtes zum Ehrenvorsitzenden bestimmen. Die Entscheidung erfolgt in offener Abstimmung und bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

§ 13

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung muß vom Vereinsvorsitzenden jährlich einmal einberufen werden.

- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder $\frac{1}{4}$ der Vereinsmitglieder dies schriftlich beantragt.
- (3) Die Einladung zu Mitgliederversammlungen hat schriftlich mit einer Frist von mindestens 2 Wochen unter Angabe einer Tagesordnung zu erfolgen.
- (4) Die Tagesordnung der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung muß mindestens folgende Tagesordnungspunkte enthalten:
 - 1. Jahresbericht
 - 2. Jahresrechnungslegung, Prüfbericht und Entlastung des Vorstands
 - 3. Haushaltsplan
- (5) Anträge von Mitgliedern, die auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung verhandelt werden sollen, müssen dem Vereinsvorsitzenden spätestens 2 Wochen vor der Sitzung (Versammlung) eingereicht werden.

§ 14

Sitzung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind.
- (2) Verspätet eingegangene Anträge (§ 13 Abs. 5) oder Anträge, die erst im Laufe der Mitgliederversammlung gestellt werden, sind zur Beschlußfassung auf die nächste (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung zu vertagen, wenn nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Aufnahme in die Tagesordnung zustimmt.
- (3) Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden durch offene Abstimmung getroffen, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung geheime Abstimmung oder geheime Wahlen vorgeschrieben sind.
- (4) Für Abstimmungen in der Mitgliederversammlung stehen den Vereinsmitgliedern folgende Stimmen zu

1. die Landkreise	2 Stimmen
2. sonstige Vereinsmitglieder	1 Stimme
- (5) Jedes Mitglied kann sein Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen. Hierbei ist das Vertretungsrecht auf höchstens 3 Vollmachten beschränkt.
- (6) Beschlüsse werden mit Mehrheit der Abstimmenden gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Für Wahlen und Beschlüsse

- 1. zur Wahl der Vorstandsmitglieder
- 2. zur Festsetzung des Haushaltsplanes

3. zur Änderung der Vereinssatzung
ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

- (7) Die Verhandlungen der Vorstandschaft sind niederzuschreiben. Die Niederschrift muß Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Mitglieder (Anwesenheitsliste), die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis ersehen lassen). Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben. Die Vorstandsmitglieder erhalten eine Niederschrift des Protokolls.

§ 15

Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung auf der Grundlage des Haushaltsplanentwurfes jedoch nicht unter der im Absatz 2 bestimmten Höhe (Mindestbeiträge) festgesetzt.
- (2) Die Höhe des jährlichen Mindestbeitrages (Beitragseinheit) beträgt
- | | | |
|----|---|-----------------------------------|
| 1. | für Landkreise | 60 € je volle
10.000 Einwohner |
| 2. | für Gemeinden und
kreisfreie Städte bis 3.000 Ew. | 60 € |
| | und je weitere volle 2.000 Ew. | 60 € |
| | höchstens jedoch | 1.200 € |
| 3. | für eingetragene Vereine | 30 € |
| 4. | für Firmen und juristische Personen des Privatrechts
und Körperschaften sowie Anstalten des öffentlichen
Rechts, die nicht Gebietskörperschaften sind | 60 € |
| 5. | sonstige Vereinsmitglieder
(Einzelpersonen) | 12 € |

Der Vorstand kann im Einzelfall auf Antrag Beitragsermäßigungen genehmigen.

- (3) Die Vereinsmitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung der festgesetzten Mitgliedsbeiträge.

§ 16

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung, bei der mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind, mit Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erfolgen. Ist eine Mitgliederversammlung, in der ein Auflösungsantrag behandelt werden soll, nicht beschlußfähig, so ist eine im unmittelbaren zeitlichen Anschluß daran unter Einhaltung der Ladungsfrist einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfallsteuerbegünstigter Zwecke darf das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten verbleibende Restvermögen nur von der Sitzgemeinde unmittelbar und ausschließlich für den gemeinnützigen Zweck verwendet werden.

§ 17

Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 17.07.2008 in § 2, § 8, §15 und § 16 geändert bzw. ergänzt. Mit dem Eintrag ins Vereinsregister tritt sie in Kraft und setzt die geänderte Satzung vom 22.01.2002 außer Kraft.

Amerang, 18. 07.2008

Dr. Helwig
Vereinsvorsitzender

